FAQs: Fragen und Antworten zu den Bund-Länder-Beschlüssen vom 2.11.22

Die Energiekrise stellt die gesamte Bevölkerung in Deutschland vor große Herausforderungen. Neben der Industrie, den Privathaushalten sind auch die Sportvereine massiv von den masiven Teuerungen betroffen. Von vielen Vereinen wird die Krise als existensbedrohender als die Corona-Krise angesehen (vgl. Umfrage DOSB/ Oktober 2022). Die Sportvereine reagierten schnell mit Einsparungs- und Sanierungsmaßnahmen, um ihren Teil zur Bewältigung der Energiekrise beizutragen. Da die Inflation nach wie vor hoch ist, reichen die Einsparungen jedoch nicht aus, um die Mehrkosten abzufedern. Deswegen sind nun Bund und Länder gefordert, um Entlastung für die Vereine zu schaffen. Bei der Ministerpräsidentenkonferenz am 2. November 2022 wurden die ersten Maßnahmen beschlossen.

Wo finde ich den Beschluss der MPK im Wortlaut?

Die Beschlussfassung der MPK finden Sie hier.

Wer profitiert von den beschlossenen wirtschaftlichen Abwehrschirm? Profitieren auch Vereine direkt davon?

Von der Gas- und Strompreisbremse profitieren alle, die Gas oder Strom verbrauchen. Das betrifft natürlich auch Vereine.

Von welchen Beschlüssen profitieren die Sportvereine?

Direkt profitieren die Sportvereine von **drei** Beschlüssen:

- Gaspreisbremse (frühestens März 2023)
- Übernahme Abschlagszahlungen Dezember 2022
- Strompreisbremse (ab 1. Januar 2023)

Was bedeutet die Gaspreisebremse für die Vereine?

Die Gaspreisbremse wird zum 1. März 2023 (Eine Rückwirkung zum 1. Februar 2023 wird angestrebt) eingeführt und soll bis April 2024 gelten. Die Bremse wirkt für Gas und Fernwärme. Sie gilt für private Haushalte und Kleine und Mittlere Unternehmen (KMU) ebenso wie für **Vereine** etc., solange ihr Verbrauch **unter 1,5 Gigawattstunden pro Jahr** liegt.

Die Vereineerhalten dabei eine regelmäßige monatliche Entlastung, die sich an 80 Prozent des Vorjahres-verbrauchs (Vergleichsgröße Jahresverbrauchsprognose September 2022) bemisst. Der Gaspreis wird für diesen Verbrauch auf 12 Cent pro Kilowattstunde gedeckelt. Bei der Wärme auf 9,5 Cent pro Kilowatt-stunde.

Achtung Einsparanreiz:

Wenn Vereine weniger Gas bzw. Wärme verbrauchen, können sie ihre Kostenüber die Entlastung durch die Gaspreisbremse hinaus weiter reduzieren. Denn die monatliche Entlastung durch die Gaspreisbremse muss nicht zurückgezahlt werden, auch wenn die tatsächliche Verbrauchsmenge deutlich unter den 80 Prozent des Vorjahresverbrauchs liegt. Das bedeutet, dass Vereinebei jeder gesparten Kilowattstunde Gas den aktuell hohen Marktpreis pro Kilowattstunde sparen – der deutlich über dem gedeckelten Preis von 12 Cent pro Kilowattstunde liegt. Denn es bleibt aufgrund der begrenzt verfügbaren Menge an Gas weiter dringend nötig, dass möglichst viel Gas eingespart wird.
Hinweise zu Einsparpotentialen im Verein finden Sie hier

Was bedeutet die Übernahme der Abschlagszahlungen für den Dezember 2022?

Um die Zeit bis zur Einführung der Gaspreisbremse zum 1. März 2023 zu überbrücken, wird der Bund im Rahmen einer Soforthilfe die im Dezember fälligen Abschlagszahlungen für Gas und Fernwärme übernehmen.
Sie gilt für private Haushalte und Kleine und Mittlere Unternehmen (KMU) ebenso wie für Vereine etc., solange ihr Verbrauch unter 1,5 Gigawattstunden pro Jahr liegt. BeiVereinen, deren Verbrauch von Gas oder Fernwärme erst mit zeitlicher Verzögerung über die jährliche Betriebskostenabrechnung des Vermieters abgerechnet wird, erfolgt die Entlastung über eine Gutschrift auf die Betriebskostenabrechnung. Wenn Vereine bereits eine Erhöhung der Abschläge in 2022 erhalten haben, werden sie im Dezember um diese Erhöhung einmalig entlastet werden.

Was bedeutet die Strompreisbremse?

Die Strompreisbremse soll zum 1. Januar 2023 entlastend wirken. Mit ihr sollen die gestiegenen Strompreise bei Haushalten und Unternehmen abgefedert werden.
Der Strompreis soll dabei bei 40 Cent pro Kilowattstunde gedeckelt werden. Die Differenz zwischen dem zu zahlenden Marktpreis und der Deckelung wird als Entlastung monatlich von den Versorgern direkt mit dem Abschlag verrechnet. Die Strommenge für diese Entlastung orientiert sich dabei an einem Grundkontingent in Höhe von 80 Prozent der Jahresverbrauchsprognose, die der Abschlagszahlung für den September 2022 zugrunde gelegt wurde
Darüber hinaus wird dafür Sorge getragen, dass die Netzentgelte im Jahr 2023 nicht steigen werden.